

Recht der Internationalen Wirtschaft

12 | 2019

Betriebs-Berater International

3.12.2019 | 65. Jg.
Seiten 777–852

DIE ERSTE SEITE

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M., und Roland Falder

Chinas neues Unternehmensbewertungssystem – dringender Handlungsbedarf für deutsche Unternehmen

AUFSÄTZE

Lars Grupe

Der Schutz biologischer Arzneimittel in US-amerikanischen Freihandelsabkommen | 777

Dr. Valeria Confortini

Anmerkungen zum Kommissionsvorschlag über den Sekundärmarkt für notleidende Kredite (NPLs) aus italienischer Sicht | 785

Dr. Arno Wohlgemuth

Reiserecht und Schadensrecht in Thailand | 794

LÄNDERREPORTE

Dr. Gökçe Uzar Schüller

Länderreport Türkei | 803

Markus Schlueter

Länderreport Thailand | 807

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Verbrauchergerichtsstand nach EuGVVO – über eine Broker-Gesellschaft getätigte Devisen-Differenzgeschäfte | 810

RIW-Kommentar von **Professor Dr. Peter Mankowski** | 816

EuGH: Schadensersatz wegen legislativen Unrechts der EU im Rahmen der GASP – hinreichend qualifizierter Verstoß | 818

EuGH: Internationaler Gerichtsstand bei Verletzung einer Unionsmarke – alternative Zuständigkeit und Auswirkungsprinzip | 824

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Niederlassungsfreiheit – Körperschaftsteuerabzug für Unternehmen mit Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat | 851

Die Dschunke (*reuachalom*) der Klägerin war in Höhe der Reismühle (*rongsì*) „Charoen Thai“ am Ufer des Chao Phraya beim Entladen von Reis durch ein Manöver des Seeschiffes (*reua doen samut*) „Marine Trader“ beschädigt worden. Den Beklagten zu 1) traf als Lotsen (*phanakngan namrong*) und den Beklagten zu 2) als Kapitän (*naireua*) des Seeschiffes wegen Verletzung der aufgrund des thail. SchiffahrtsG erlassenen ministeriellen Navigationsregeln (*kot krasuang*) ein Verschulden an dem Schadensereignis. Beide Beklagte beriefen sich auf die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 308 thail. SchiffahrtsG.

Das *San Dika* beurteilte die Verjährung der Schadensersatzklage (*ayukhwam fong riek khasiahai*) aus Schiffskollisionen ebenfalls nicht nach § 308 thail. SchiffahrtsG, sondern nach § 448 thail. ZHGB. Als Grund dafür wird wiederum § 3 thail. ZHGB¹⁵¹ angeführt, wonach ab dem Datum (*wanthi*) des Inkrafttretens (*hai chai*) des thail. ZHGB am 1. 1. B.E. 2468 (1925)¹⁵² alle Normen insoweit (*nai suan*) aufgehoben (*yokloek*) sind, als sie der Regelung des thail. ZHGB widersprechen. Dies ist nach Ansicht des *San Dika* für das thail. SchiffahrtsG B.E. 2456 (1913) der Fall. Das thail. SchiffahrtsG¹⁵³ war zwar nach 1925 zahlreichen Gesetzesänderungen unterworfen, so den Änderungsgesetzen von B.E. 2477 (1934), 2481 (1938), 2493 (1950), 2510 (1967) 2515 (1972), 2525 (1982), 2535 (1992), 2540 (1997), 2545 (2002) und 2560 (2017).¹⁵⁴ Eine ausdrückliche Aufhebung des § 308 thail. SchiffahrtsG ist – im Gegensatz zu anderen Normen – bis zum heutigen Tag niemals erfolgt. Nach dem Wortlaut des § 308 thail. SchiffahrtsG sind Schadensersatzklagen (*khamrong ao khasiahai*) jeglicher Art (*yang daidai*) aus Schiffskollisionen (*het reua don kan*) ab Kenntnis (*dai sap*) von der Kollision durch den Kläger (*jot*) innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

Der Gedanke, dass der thailändische Gesetzgeber eine Norm, die in einem vor Inkrafttreten des thail. ZHGB erlassenen, unter der Geltung des thail. ZHGB aber mehrfach novellierten Gesetz unter Aufhebung zahlreicher Bestimmungen enthalten ist, in seinen Willen aufgenommen und als fortgeltend bestätigt hat,¹⁵⁵ ist der Entscheidung des *San Dika* nicht zu entnehmen. Auch der dem thailändischen Recht

bekanntes Auslegungsgrundsatz *lex specialis derogat legi generali* (*kotmai phiset yokwen kotmai thuapai*) fand in den Ausführungen des *San Dika* zu § 308 thail. SchiffahrtsG keine Berücksichtigung.¹⁵⁶

Dr. Arno Wohlgenuth

Seit 2008 freiberuflicher IPR-Gutachter nach 40 Jahren Forschung, Lehre und Sachverständigentätigkeit an der Freien Universität Berlin, von 1968 bis 1984 am Institut für internationales und ausländisches Recht und Rechtsvergleichung, ab 1984 am Osteuropa-Institut, Abteilung Recht; Forschungsaufenthalte 1983/84 am Institute of Southeast Asian Studies in Singapur (mit Literaturrecherchen in Malaysia/Kuala Lumpur, Penang, Thailand/Bangkok, Birma [Myanmar]/Rangun[Yangon], Mandalay, Philippinen/Manila, Indonesien/Jakarta, Yogyakarta, Bali), 1986 East-West Center, USA/Hawaii, 1987 Rikkyo Universität, Tokyo, Japan und 1991/92 bei der German Asia-Pacific Business Association Hanoi/Vietnam (OAV); eingetragen in die Liste der Sachverständigen für ausländisches und internationales Privatrecht von *Hetger*, RIW 2003, 444, und in die Sachverständigen-Datenbank für IPR – FamilienRecht, unter: <http://sachverstaendige.ftcam.de/>; Homepage: www.ipr-gutachter.de.

¹⁵¹ Vgl. unter: <http://www.openlegalextextbook.info/ThZHGB/>.

¹⁵² § 2 thail. ZHGB.

¹⁵³ Unter: <http://thaiseafarer.com/marinelaw/thainavigationlaw.php>.

¹⁵⁴ In Kraft getreten am 23. 2. 2017, siehe unter: <https://www.md.go.th/cha-choengsao/admin/images/upload/news/615-001.pdf> = <http://www.mfa.go.th/europetouch/th/news/8359/90108-Highlights-of-Progress-Improvement-of-laws-relate.html>.

¹⁵⁵ Vgl. im deutschen Recht zur Problematik der Umwandlung vorkonstitutioneller in nachkonstitutionelle Normen: *Moradi Karkaj*, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 80 Rn 43.

¹⁵⁶ Zu ausländischen Verjährungsfristen vor dem deutschen *ordre public* (Art. 6 EGBGB) vgl. Verfahren gegen *KiK* nach Fabrikbrand in Pakistan: OLG Hamm, Beschl. v. 21. 5. 2019 – 9 U 44/19, MDR 2019, S. 993–994; LG Dortmund, Urt. v. 10. 1. 2019 – 7 O 95/15, IPRax 2019, S. 317–321; *Ostendorf*, (Kollisionsrechtliche) Stolpersteine bei Haftungsansprüchen gegen deutsche Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen ihrer ausländischen Zulieferer, IPRax 2019, S. 297–300; *Spitzer*, Human Rights, Global Supply Chains, and the Role of Tort, Journal of European Tort Law (JETL) 2019, Vol. 10, Issue 2, S. 95–107 (106); *Salminen*, From National Product Liability to Transnational Production Liability: Conceptualizing the Relationship of Law and Global Supply Chains, Diss. University of Turku/Finnland, 2017, S. 13, 41, 80, 199.

Länderreporte

Dr. Gökçe Uzar Schüller, Avukat, Frankfurt a. M.

Länderreport Türkei

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Am 24. 6. 2018 gewann *Recep Tayyip Erdoğan* zum zweiten Mal nach 2014 die Wahl zum türkischen Staatspräsidenten. Außerdem wurde an diesem Tag offiziell der Übergang vom parlamentarischen System zu einem Präsidialsystem vollzogen. Ein Jahr zuvor wurde nämlich durch ein Referendum eine Änderung der Verfassung verabschiedet. Kern der Verfassungsänderung war, wie bereits berichtet, nicht nur die

Konzentration aller Exekutivgewalt in die Hand des Präsidenten, sondern auch weitreichende Möglichkeiten, den Gang der Dinge in Legislative und Judikative zu bestimmen (vgl. *Uzar Schüller*, RIW 2018, 819).

Bei den Kommunalwahlen vom 31. 3. 2019 blieb die regierende AKP und das Wahlbündnis mit der MHP (Nationalistische Aktionspartei) zwar weiterhin stärkste politische Kraft, verlor aber wichtige Großstädte an die CHP (Republi-

kanische Volkspartei), darunter mit einem knappen Wahlausgang auch die wichtigste Metropole Istanbul und die Hauptstadt Ankara.

Unzufriedenheit ist in der Bevölkerung weit verbreitet, sowohl bei den Wählern als auch innerhalb der AKP. Die Inflation der Lebensmittelpreise hat im April 4,6% erreicht, aufs Jahr hochgerechnet sind es 25,4%. Die Lira ist fragil, die Unternehmen sind hoch verschuldet und das bei einer jetzt schon hohen Arbeitslosenrate von circa 16%. Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat jedoch berichtet, dass er nicht davon ausgehe, dass die Türkei in naher Zukunft um Unterstützung aus den Hilfstöpfen des Fonds bitten wird.

Am 9. 10. 2019 haben türkische Truppen die Autonomieregion im Norden Syriens angegriffen, die von der säkularen Kurdenpartei PYD regiert wird. Die türkische Führung nannte den Einsatz „Operation Friedensquelle“ (*Barış Pınarı Harekâtı*). *Recep Tayyip Erdoğan* gab an, dass man sich u. a. auf das Adana-Abkommen mit Syrien berufe. Dieses Abkommen (Türkisch *Adana Mutabakatı*) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der Türkei und Syrien. Das Abkommen wurde am 20. 10. 1998 in der türkischen Stadt Adana geschlossen und regelt das Verbot von PKK-Aktivitäten in Syrien.

Das Ziel der Operation ist es, das Gebiet der von der Türkei als terroristisch eingeordneten Gruppen, insbesondere des IS und der kurdischen Miliz PYD/YPG, zu räumen, um einen „Friedenskorridor“ zu schaffen, der es syrischen Flüchtlingen ermöglichen soll, in ihr Heimatland zurückzukehren. Nach einem Treffen mit US-Regierungsbeamten in Ankara am 17. 10. 2019 hat sich die Türkei bereit erklärt, die Operation für fünf Tage auszusetzen, bis sich die kurdischen Streitkräfte aus der Zone zurückgezogen haben. Gegen Ende dieser fünftägigen Frist haben Russland und die Türkei eine Einigung erzielt, die den kurdischen Streitkräften 150 Stunden mehr Zeit lässt, die Zone zu verlassen, und vorsieht, dass die beiden Länder gemeinsame Patrouillen an der syrischen Grenze durchführen.

II. Wesentliche Gesetzgebungsmaßnahmen und rechtliche Entwicklungen

Wegen der Kommunalwahlen im ersten Halbjahr war der Gesetzgeber nicht sonderlich aktiv. Nachfolgend aufgelistet sind die wichtigsten Gesetze und Änderungen:

1. Obligatorische Mediation bei Wirtschaftsstreitigkeiten

Die Mediation wurde in der Türkei erstmals 2013 durch das Gesetz Nr. 6325 über die Mediation in Zivilstreitigkeiten als eine der alternativen Streitbeilegungsmethoden in das türkische Rechtssystem eingeführt. Im Jahr 2018 wurde sie für arbeitsrechtliche Streitigkeiten verbindlich, und hat jetzt in bestimmten wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten durch das Gesetz Nr. 7155 vom 19. 12. 2018 große Bedeutung gewonnen.

Gemäß Art. 20 des neuen Gesetzes sind die Parteien verpflichtet, vor Beginn eines Rechtsstreits über die folgenden Handelsstreitigkeiten einen Antrag auf Mediation zu stellen:

- wenn die Klage nach Art. 4 des türk. HGB oder nach den anderen Gesetzen als „geschäftliche Forderung“ eingestuft wird und
- wenn der Streitgegenstand die Zahlung eines bestimmten Betrags oder ein Schadenersatzanspruch ist.

In solchen Fällen ist die Mediation eine Voraussetzung für die Erhebung einer Klage.

Auch wenn Art. 5/A nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einer obligatorischen Mediation unterliegen, gelten nach Art. 4/d des Handelsgesetzbuches Zivilklagen, die unter die IP-Gesetze fallen, als geschäftliche Forderung. Daher ist die Mediation nun zwingend erforderlich für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, wenn eine Entschädigung oder die Zahlung eines bestimmten Betrags beantragt wird – wie beispielsweise Streitigkeiten aus Lizenzverträgen, die Übertragung von Schutzrechten oder die Verletzung von Schutzrechten.

Nach dem Gesetz muss der Mediator das Mediationsverfahren innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Antrag der betroffenen Partei abschließen, die unter besonderen Umständen auf acht Wochen verlängert werden kann. Es ist wichtig, dass die Parteien bei der ersten Sitzung anwesend sind. Nimmt eine der Parteien unentschuldig nicht an der ersten Sitzung teil und endet damit das Mediationsverfahren, so hat diese Partei am Ende des Zivilprozesses alle Prozesskosten zu tragen, unabhängig davon, ob die Klage gewonnen wurde oder nicht.

Je nachdem, ob die Parteien den Streit beilegen oder nach erfolgloser Mediation einen Rechtsstreit führen, werden zwei verschiedene Kostenfolgen geregelt. Wenn die Parteien vor dem Mediator eine Einigung erzielen, müssen sie, sofern nicht anders vereinbart, die Mediationsgebühren zu gleichen Teilen tragen. Können die Parteien den Streitfall nicht durch Mediation beilegen, sind sie nicht zur Zahlung des Honorars des Mediators verpflichtet, sofern die Mediationssitzungen in weniger als zwei Stunden abgeschlossen sind. Wenn die Sitzungen mehr als zwei Stunden dauern, werden die Gebühren für die ersten beiden Stunden der Sitzung aus der Staatskasse übernommen. Die restlichen Honorare zahlen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern sie nichts anderes vereinbaren.

In beiden Szenarien werden die Gebühren als Gerichtskosten betrachtet. Wenn die Parteien die Anforderungen dieser Bestimmung nicht erfüllen und das Gerichtsverfahren eingeleitet wird, ohne die obligatorische Mediation zu beantragen, wird das Gericht die Klage aus verfahrensrechtlichen Gründen im Vorfeld abweisen.

Aufgrund der neuen verbindlichen Mediationspflicht wird erwartet, dass jährlich rund 250000 Wirtschaftsstreitigkeiten das Mediationsverfahren als Voraussetzung für eine formelle gerichtliche Auseinandersetzung durchlaufen werden.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die türkische Regierung enorme Anstrengungen zu unternehmen scheint, um die Mediation in das türkische Rechtssystem zu integrieren. Die Entwicklung der Mediation in der Türkei wurde durch staatliche Initiativen gefördert, darunter diese neue Gesetzgebung und ein früheres Gesetz über arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Ob in den kommenden Jahren eine Mediationspflicht für andere Rechtsgebiete eingeführt wird, bleibt abzuwarten.

2. Änderung bestimmter Regelungen im Steuergesetz und bestimmter anderer Gesetze

Mit dem „Gesetz über die Änderung des Einkommensteuergesetz und bestimmter anderer Gesetze“ (Gesetz Nr. 7186)

wurden diverse Bestimmungen des türkischen Einkommensteuergesetzes geändert. Das am 19. 7. 2019 in Kraft getretene Gesetz enthält Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen, die Einkommensquellen des Staates, wie z. B. Steuern, regeln.

a) Steueramnestie bei Rückführung bestimmter Vermögenswerte

Für natürliche und juristische Personen ist eine neue Steueramnestie für die Rückführung von ausländischen Vermögenswerten (Geld, Gold, Devisen, Wertpapiere und andere Kapitalmarktinstrumente) und lokalen Vermögenswerten (Geld, Gold, Devisen, Wertpapiere, andere Kapitalmarktinstrumente und Immobilien) vorgesehen, sofern die betreffenden Vermögenswerte bis zum 31. 12. 2019 angemeldet sind/angemeldet werden und die Steuer in Höhe von 1% während des im Gesetz festgelegten Zeitraums gezahlt wird. In Bezug auf die nach der Steueramnestie zurückgeführten Vermögenswerte wird keine Steuerprüfung und Steuerveranlagung durchgeführt, sofern alle im Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

b) Berücksichtigung von nicht einbringlichen Krediten von Banken als Forderungsausfall

Gemäß der Änderung von Art. 53 des Bankengesetzes Nr. 5411 ist geregelt, dass Kredite, die nach einer Sonderrückstellung aus den Finanzbüchern genommen werden, als uneinbringliche Forderungen im Sinne von Art. 322 Steuerverfahrensgesetz (*Vergi Usul Kanunu*) gelten.

c) Steuervergünstigungen für die lokale Produktion von Elektrofahrzeugen

Der Präsident wurde ermächtigt, eine Steuervergünstigung für die lokale Produktion von Elektrofahrzeugen zu erlassen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so erhalten Käufer von in der Türkei produzierten Elektrofahrzeugen die anfallenden Steuern vom Staat erstattet. Normalerweise ist der Investitionsbeitrag bei solchen Steuervergünstigungen nur bei der Körperschaftsteuer abzugsfähig. Die Bedingung ist, dass diese Unternehmen die Forschung und Entwicklung bezüglich der Elektromotoren in der Türkei durchführen.

d) Erhöhung der Abfluggebühren ins Ausland

Die Gebühr in Höhe von 15 Türkische Lira, die bisher von türkischen Bürgern bezahlt wurde, die ins Ausland reisen, wird auf 50 Türkische Lira erhöht.

3. Türkische Datenschutzaufsichtsbehörde verlängert die Registrierungspflicht für Datenschutzverantwortliche bis zum 31. 12. 2019

Das türkische Datenschutzgesetz Nr. 6698 (*Kişisel Verileri Koruma Kanunu*) trat am 7. 4. 2016 in Kraft und orientiert sich an den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO; dazu bereits *Uzar Schüller*, RIW 2016, 804, 805).

Der Datenschutzverantwortliche ist die natürliche oder juristische Person, die den Zweck und die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt und für den Aufbau und die Verwaltung des Datenerfassungssystems verantwortlich ist. Aus dem Gesetz ergeben sich daher fast identische Pflichten eines Verantwortlichen wie in der DSGVO. Die Datenschutzverantwortlichen haben:

- die Informationspflichten umzusetzen,
- die Datensicherheit zu gewährleisten,
- die Registrierung der Datenverarbeitungsverfahren im öffentlichen Register (*Veri Sorumluları Sicil Bilgi Sistemi*; nachfolgend: „VERBIS“) der türkischen Datenschutzaufsichtsbehörde vorzunehmen,
- die Betroffenenanfragen zu beantworten und
- die Anweisungen der Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung umzusetzen.

Für Verstöße gegen dieses Gesetz können Bußgelder bis zu 100 000 Türkische Lira und/oder Haftstrafen verhängt werden. Unzureichende Maßnahmen hinsichtlich der Datensicherheit werden mit bis zu 1 000 000 Türkische Lira geahndet. Sofern der Verantwortliche Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nicht umsetzt, kann eine Geldstrafe in Höhe von 25 000 bis 1 000 000 Türkische Lira ergehen.

Die türkische Datenschutzaufsichtsbehörde (*Kişisel Verileri Koruma Kurulu*) hat mit einem neuen Beschluss (Beschluss Nr. 2018/88 v. 19. 7. 2018) festgelegt, wer von der Registrierungspflicht betroffen ist. Beginnend mit dem 1. 10. 2018 besteht diese Pflicht in folgenden Fällen:

- datenschutzverantwortliche natürliche oder juristische Personen, die jährlich mehr als 50 Beschäftigte oder eine Unternehmensbilanz von mehr als 25 Mio. (Türkische Lira) haben.
- datenschutzverantwortliche natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz außerhalb der Türkei haben.

Die Registrierungsfrist für die oben genannten Fälle sollte eigentlich am 30. 9. 2019 enden, wurde aber am 3. 9. 2019 bis zum 31. 12. 2019 verlängert.

Beginnend mit dem 1. 1. 2019 besteht die Registrierungspflicht auch für natürliche oder juristische Personen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, eine Unternehmensbilanz mit weniger als 25 Mio. Türkische Lira haben und(!) deren Haupttätigkeit die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist. In diesen Fällen endet die Registrierungsfrist am 31. 3. 2020. Öffentliche Institutionen und Organisationen müssen die Registrierung seit dem 1. 4. 2019 vornehmen. Hier muss die Registrierung bis zum 30. 6. 2020 abgeschlossen sein.

Sofern eine Registrierungspflicht besteht, muss ein VERBIS-Zugang beantragt werden. Hierfür stellt die Datenschutzaufsichtsbehörde ein Erstregistrierungsformular auf ihrer Webseite zur Verfügung. Das Unternehmen erhält dann einen Benutzernamen und ein Kennwort. Mit diesen Zugangsdaten ist der Zugriff auf VERBIS möglich. Abschließend muss das registrierungspflichtige Unternehmen eine Kontaktperson benennen, die ihren Wohnsitz in der Türkei hat, die türkische Staatsangehörigkeit besitzt und mindestens 18 Jahre alt ist. Verantwortliche mit Sitz im Ausland müssen einen Vertreter in der Türkei benennen, welcher die Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde führt, zustellungs- und empfangsbevollmächtigt ist und die Registrierung der Datenverarbeitung vornimmt.

Angegeben werden müssen im Register: (1) die Kontaktdaten des Verantwortlichen und dessen Vertreter bzw. eine Kontaktperson im Unternehmen, (2) der Zweck der Datenverarbeitung, (3) Kategorien der betroffenen Personen und Daten, (4) Empfänger der Daten, (5) die Datenübermittlung ins Ausland, (6) die technischen und organisatorischen Maßnahmen und (7) die Aufbewahrungsdauer.

Für registrierungspflichtige Unternehmen besteht neben der Pflicht zur Registrierung in VERBIS zudem auch die Pflicht, ein Inventar zu führen. Die Mindestinhalte eines Inventars sind: die Datenkategorien; der Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung; die Empfänger/Empfängergruppen; die Gruppe der Betroffenen; die maximale Aufbewahrungsdauer; Daten, die ins Ausland übermittelt werden/werden sollen; die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Das türkische Datenschutzgesetz umschreibt in Art. 16 Abs. 2 grob die Ausnahmen der Registrierungspflicht und verweist gleichzeitig auf die Datenschutzaufsichtsbehörde, welche weitere Ausnahmen benennen kann. Ein Ausnahmegrund kann danach z. B. die Datenverarbeitung zur Vorbeugung von Straftaten oder im Rahmen einer Strafermittlung sein. Dementsprechend hat die Datenschutzaufsichtsbehörde die folgenden Personen von der Registrierungspflicht ausgenommen:

- Natürliche oder juristische Personen, die jährlich weniger als 50 Beschäftigte oder eine Unternehmensbilanz von weniger als 25 Mio. (Türkische Lira) haben (es sei denn, die Haupttätigkeit des Datenschutzverantwortlichen besteht in der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten),
- Notare,
- Vereine,
- Stiftungen,
- Gewerkschaften,
- politische Parteien,
- Anwälte,
- Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
- Zollagenten und autorisierte Zollagenten,
- Mediatoren.

Viele deutsche Unternehmen haben Tochtergesellschaften bzw. Niederlassungen in der Türkei. Diese Unternehmen, egal ob sie ihren Sitz in der Türkei oder im Ausland haben, stehen vor der Herausforderung, den Datenschutz nach türkischem Recht anzuwenden bzw. umzusetzen.

III. Wirtschaftliche Bewertung und Ausblick

Nach den massiven Wertverlusten der türkischen Lira im vergangenen Jahr auf ein Verhältnis von 8,0471 Lira zu einem Euro hat sich die Lage in diesem Jahr wieder entspannt. Dank der Intervention der türkischen Notenbank konnte zwar eine Stabilisierung herbeigeführt werden, die Volatilität bleibt aber vergleichsweise weiter hoch.

Der Syrien-Einmarsch und die erwarteten Reaktionen der USA hatten türkische Marktteilnehmer zuerst pessimistisch gestimmt: Am Montag, den 14. 10. 2019 fielen die Börsenkurse in Istanbul sehr stark. Doch am Dienstag erholte sich der Leitindex wieder – US Sanktionen waren weniger harsch ausgefallen als befürchtet. Auch die Türkische Lira legte gegenüber dem Dollar an Wert zu. Am 23. 10. 2019, einen Tag, nachdem die von den USA mit der Türkei ausgehandelte fünftägige Waffenruhe abgelaufen war, haben die USA ihre Sanktionen gegen die Türkei wieder aufgehoben. Die USA hatten nach der türkischen Invasion in Nordsyrien Anfang Oktober Sanktionen gegen drei türkische Minister verhängt und die Zölle auf türkischen Stahl erhöht.

Nach diesen Entwicklungen hat die türkische Notenbank am 24. 10. 2019 den Leitzins um 2,5 Prozentpunkte auf 14,0%

reduziert. Das ist die dritte Reduzierung, seit der neue Notenbankchef im Sommer sein Amt angetreten hat. Die unerwartet kräftige Zinssenkung setzte der Lira wieder zu.

Im Juli hat die Ratingagentur Fitch die Türkei nach dem Wechsel des Notenbankchefs heruntergestuft. Fitch bewertet die Bonität des Landes jetzt nur noch mit BB –, eine Stufe tiefer als zuvor BB. Fitch schätzte in seinem Bericht, dass die Wirtschaft in diesem Jahr um 1,1% schrumpft. Das geschätzte durchschnittliche Wachstum von 1,5% für die Jahre 2018 bis 2020 wird unter dem 6,8-prozentigen Wachstum von 2010 bis 2017 liegen. Erst für 2020 rechnen die Fitch-Analysten mit einer erstarkenden Wirtschaft.

Fitch prognostizierte in diesem Jahr eine durchschnittliche Inflation von 14,2%. Im September 2018 war die Inflation auf 24,2% gestiegen, während sie im September 2019 bei 9,26% lag. Im Jahr 2018 war die Inflationsrate in der Türkei auf dem höchsten Stand seit 15 Jahren. Im Frühjahr 2019 ist jedoch die türkische Wirtschaft stärker als erwartet gewachsen. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) legte im zweiten Quartal im Vergleich zum Vorquartal um 1,2% zu, wie das türkische Statistikamt TÜİK (*Türkiye İstatistik Kurumu*) mitteilte. Dazu beigetragen haben die Exporte, die vom niedrigen Lira-Kurs beflügelt wurden, der türkische Waren im Ausland billiger macht. Auch der Konsum lief besser als erwartet.

Die Volkswagen AG hat 2019 in Manisa eine neue Gesellschaft mit einem Startkapital von EUR 145 Mio. (Türkische Lira 943 Mio.) gegründet. Es war geplant, in einem neu zu errichtenden Werk die Produktion von Fahrzeugen der Marken Passat und Superb ab 2022 zu beginnen mit einer Investition i.H.v. EUR 1,4 Mio. Das Werk sollte mit einer Kapazität von 300 000 Fahrzeugen pro Jahr ca. 4000 Menschen Arbeit geben und zahlreiche Zulieferer anziehen. Dies wäre die erste ausländische Kapitalinvestition in der türkischen Automobilindustrie seit mehr als 20 Jahren. Präsident *Erdogan* hat zeitgleich ein neues Dekret zur Änderung der Förderbedingungen für Automobilinvestitionen erlassen (Dekret Nr. 1403 vom 7. 8. 2019). Danach werden für die Unternehmen, die in der Türkei mindestens 100 000 Automobile jährlich produzieren, keine Zölle für die Einfuhr von Fahrzeugen bis zu einer Hubraumgröße von 1600 cm³ erhoben – dies aber nur bis zu einer maximalen Stückzahl von 15% der in der Türkei insgesamt produzierten Stückzahl. Fachleute interpretieren das als Großchance für den Export von in der EU nicht verkäuflichen Dieselmotoren in die Türkei.

Aufgrund der militärischen Operation der Türkei in Syrien wurde die Investitionsentscheidung von VW nochmals vertagt.



Dr. Gökçe Uzar Schüller

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Ankara. Nach ihrem Magisterstudium promovierte sie an der Universität Regensburg im Bereich des internationalen Schiedsverfahrensrechts. Die türkische Rechtsanwältin mit Anwaltszulassungen in Istanbul und in München war von 2006 bis 2012 in Kanzleien tätig, die auf das Türkei-Geschäft spezialisiert sind. Seit 2012 ist sie Leiterin des Türkei-Desk (und seit 2015 Local Partnerin) in der Sozietät GvW Graf von Westphalen. In dieser Funktion berät sie deutsche Unternehmen bei ihrem Markteintritt und ihren Geschäften in der Türkei sowie türkische Unternehmen bei ihren Geschäftsbeziehungen in Deutschland. Sie ist darüber hinaus Lehrbeauftragte der LMU München für türkisches Recht.